presserat

Foto eines Drogenopfers

Unter dem Titel »Drugs« berichtet eine Zeitschrift über die Drogenszene in einer deutschen Großstadt. Dabei veröffentlicht sie das Farbfoto eines Drogenopfers, dessen Leiche sich bereits im Zustand der Verwesung befindet. Die Gesichtszüge des Toten sind entstellt, aber dennoch deutlich erkennbar. Sein Name wird nicht genannt. Die Ehefrau des Opfers beschwert sich beim Deutschen Presserat. (1991)

Der Deutsche Presserat sieht in dieser brutalen Darstellung einen gravierenden Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex unterteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. Das auf dem beanstandeten Foto abgebildete Drogenopfer ist zumindest für einen begrenzten Leserkreis erkennbar. Die Veröffentlichung des Fotos stellt nach Auffassung des Presserats einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Toten und seines persönlichen Umfeldes dar. Der Einlassung der Redaktion, für die Veröffentlichung habe ein überwiegendes öffentliches Interesse gesprochen, weil damit auf das Drogenproblem aufmerksam gemacht wird, kann der Presserat nicht folgen. Der Verwesungsgrad eines Menschen ist kein typisches Merkmal eines Drogenopfers. (B 51/91)

Aktenzeichen:B 51/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: öffentliche Rüge